

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 30

Kabinettsjustiz in Brandenburg-Preußen

Eine Studie zur Geschichte des landesherrlichen Bestätigungsrechts
in der Strafrechtspflege des 17. und 18. Jahrhunderts

Von

Dr. Jürgen Regge



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

JÜRGEN REGGE

Kabinettsjustiz in Brandenburg-Preußen

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

In Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 30

Kabinettsjustiz in Brandenburg-Preußen

Eine Studie zur Geschichte des landesherrlichen Bestätigungsrechts
in der Strafrechtspflege des 17. und 18. Jahrhunderts

Von

Dr. Jürgen Regge



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen
von Prof. Dr. Werner Schmid, Kiel

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Regge, Jürgen

Kabinettsjustiz in Brandenburg-Preußen: e.
Studie zur Geschichte d. landesherrl. Bestäti-
gungsrechts in d. Strafrechtspflege d. 17. u.
18. Jh. — 1. Aufl. — Berlin: Duncker und Hum-
blot, 1977.

(Strafrechtliche Abhandlungen: N. F.; Bd. 30)
ISBN 3-428-03753-7

Alle Rechte vorbehalten
© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03753 7

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung hat 1975 dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Christian - Albrechts - Universität Kiel als Dissertation vorgelegen.

Im Zuge ihrer für die Drucklegung erfolgten geringfügigen Überarbeitung konnte die bis November 1975 erschienene Literatur noch berücksichtigt werden. Danach sind nun aber einige Veröffentlichungen erschienen, die sich mit der Geschichte der Kabinettsjustiz sowie mit Problemkreisen befassen, die eng mit ihr zusammenhängen.

Dem freundlichen Entgegenkommen von Herrn Professor Dr. Werner Ogris, Wien, ist es zu danken, daß ich seinen Beitrag „De Sententiis Ex Plenitudine Potestatis“ in der Festschrift für Hermann Krause, Köln 1975, noch einarbeiten konnte. Für die Überlassung der Umbruchkorrektur sage ich ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank.

Die Arbeit von Dietmar Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, Wien 1975, konnte wenigstens noch in einer Fußnote, die Monographie von Hans-Ludwig Schreiber, Gesetz und Richter, Frankfurt am Main 1976, dagegen überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden. Bei ihrer Kenntnis hätte eine Äußerung des Verfassers zur Gesetzesbindung des Richters im 18. Jahrhundert (S. 15 Anm. 9) sicher differenzierter ausfallen können.

Hinzuweisen wäre noch auf die Arbeit von Jürgen Weitzel, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht, Köln 1976. Sie ergänzt die — wenn auch sehr knappen — Ausführungen der hier vorliegenden Studie zur landesherrlichen Kabinettsjustiz in Zivilsachen und ihrer Bedeutung für die Rechtspflege eines Einzelterritoriums insofern, als sie vorrangig die Auswirkungen eines landesherrlichen obersten Richterrechts in Zivilsachen auf die Rechtsverfassung des Reiches untersucht.

Mein besonders herzlicher Dank gilt Herrn Professor Dr. Werner Schmid, der in vielen Gesprächen mein Interesse an rechtsgeschichtlicher Forschung geweckt hat. Er hat auch diese Arbeit angeregt und in allen Phasen ihrer Entstehung geduldig gefördert.

Dank schulde ich auch Herrn Professor Dr. Eberhard Schmidhäuser für die Aufnahme der Schrift in die Reihe „Strafrechtliche Abhandlungen/Neue Folge“.

Kiel, im November 1976

Jürgen Regge

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

1. Kapitel

Einführung in die Thematik	13
---	----

2. Kapitel

Gedanken zur Themeneingrenzung und zur Darstellung	22
---	----

ZWEITER ABSCHNITT

**Wurzeln und Voraussetzungen für die Ausbildung
eines landesherrlichen Bestätigungsrechts in Strafsachen**
Die Entwicklung von Staat und Recht in Brandenburg-Preußen
vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts

1. Kapitel

Das landesherrliche Bestätigungsrecht als Bestandteil des Strafverfahrens-, des Gerichtsverfassungs- und des Staatsverfassungsrechts	26
--	----

2. Kapitel

Die Entwicklung der Staatsverfassung vom ständischen Territorialstaat zum fürstlich absolutistischen Staat	31
---	----

A. Die Phasen der Territorialstaatsbildung	31
--	----

B. Die landständische Verfassung in der Mark Brandenburg und den hinzuerworbenen Landesteilen bis zum Regierungsantritt des Großen Kurfürsten (1640)	34
--	----

I. Die Ausbildung einer landständischen Verfassung. Ein notwendiger Rückblick	34
---	----

II. Die Entwicklung der Territorialstaatsverfassung seit Kurfürst Joachim I. (1499 - 1535)	40
--	----

C. Die Entwicklung der Staatsverfassung in den brandenburgisch-preußischen Ländern vom Regierungsantritt des Großen Kurfürsten bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts	45
--	----

I. Der Große Kurfürst — ein Persönlichkeitsbild	45
II. Die Veränderung der Machtstrukturen im Staat	47
3. Kapitel	
Die Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrensrechts	54
A. Die Gerichtsverfassung im ständischen Territorialstaat und die Ausbildung eines „gerichtsherrlichen“ Bestätigungsrechts	54
I. Die Gerichtsverfassung und ihre Umwandlung infolge der Rezeption	54
II. Der Landesherr als oberster Richter in Zivilsachen	58
III. Das „gerichtsherrliche“ Bestätigungs- und Begnadigungsrecht des Landesherrn in Strafsachen	61
a) Die rechtlichen Grundlagen eines „gerichtsherrlichen“ Bestätigungsrechts	61
b) Die strafrichterliche Tätigkeit, Urteilsbestätigung und Begnadigung durch die Gerichtsherren, insbesondere in der Praxis des Brandenburger Schöppenstuhls	65
c) Das lediglich „gerichtsherrliche“ Bestätigungs- und Begnadigungsrecht des Landesherrn in Strafsachen	74
B. Die Begünstigung der Ausformung eines Bestätigungsverfahrens durch die Grundsätze des gemeinen Prozeßrechts — Schriftlichkeit, Aktenversendung, gesetzliche Beweistheorie —	81
C. Die Lehre von der Souveränität in der absolutistischen Staatstheorie und der Gedanke eines landesherrlichen Bestätigungs- und Begnadigungsrechts in Strafsachen	83
D. Das landesherrliche Bestätigungs- und Begnadigungsrecht in der Rechtswirklichkeit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts	86
 DRITTER ABSCHNITT 	
Das landesherrliche Bestätigungsrecht vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. (1713)	
1. Kapitel	
Friedrich I., der erste preußische König	93
2. Kapitel	
Die Gerichtsverfassung und das Bestätigungsverfahren in der Strafrechtspflege der einzelnen brandenburgisch-preußischen Länder	98

A. „Seiner Königlichen Majestät Staaten und Provinzen“ und der brandenburgisch-preußische Gesamtstaat	98
B. Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege in den einzelnen Ländern	101
I. Die Kur- und Neumark Brandenburg	101
II. Das Herzogtum Cleve und die Grafschaft Mark	109
III. Die Grafschaft Ravensberg	113
IV. Das Herzogtum/Königreich Preußen	116
V. Das Fürstentum Minden	124
VI. Das Fürstentum Halberstadt	125
VII. Das Herzogtum Hinterpommern	126
VIII. Die Herrschaften Lauenburg und Bütow	126
IX. Das Herzogtum Magdeburg	127
X. Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen	128
XI. Das Fürstentum Mörs	128
 <i>3. Kapitel</i>	
Friedrich I. als oberster Richter	129
A. Die Beanspruchung eines obersten Richteramts durch Friedrich I. ..	129
B. Die Ausformung und Umgestaltung zentraler Behörden und Gerichte	130
C. Die oberstrichterliche Tätigkeit Friedrichs I.	131

VIERTER ABSCHNITT

Die Durchsetzung eines einheitlichen landesherrlichen Bestätigungsrechts in Brandenburg-Preußen durch König Friedrich Wilhelm I. (1713 - 1740)

1. Kapitel

Die Persönlichkeit Friedrich Wilhelms I. und sein Regierungsantritt ..	136
---	------------

2. Kapitel

Die Einführung eines einheitlichen landesherrlichen Bestätigungsrechts, seine Durchsetzung und sein weiterer Ausbau	139
A. Die Einführung eines einheitlichen landesherrlichen Bestätigungsrechts	139

I. Die Criminalordnung vom 1. März 1717	139
II. Das Reskript vom 2. März 1717	141
B. Die Durchsetzung des landesherrlichen Bestätigungsrechts	142
I. Die Auseinandersetzungen um das landesherrliche Bestätigungsrecht mit den Regierungen der einzelnen Länder	142
II. Der weitere Ausbau des Bestätigungsrechts	144
 3. Kapitel	
Die Praxis der Kabinettsjustiz unter Friedrich Wilhelm I.	147
A. Versuch einer ersten Beurteilung	147
B. Verfahren und Urteile im Zusammenhang mit der Affäre um den Ungarn Michael v. Klement und Komplizen (1718 - 1720)	149
 4. Kapitel	
Tabellarische Übersicht über die Strafschärfungen und eigenen Strafentscheidungen der Preußischen Könige im 18. Jahrhundert	157
A. Vorbemerkung	157
B. Tabellarische Übersicht über die Strafschärfungen und eigenen Strafentscheidungen	161
 Ergebnis- und Ausblick	178
 Quellen- und Literaturverzeichnis	185
 Personenverzeichnis	209

Abkürzungsverzeichnis

AB	= Acta Borussica
Abt.	= Abteilung
AGB	= Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten 1791
ALR	= Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794
Anm.	= Anmerkung
Arch.Crim.R.	= Archiv des Criminalrechts
Art.	= Artikel
Aufl.	= Auflage
Bd.	= Band
CCC	= Constitutio Criminalis Carolina
CCM	= Corpus Constitutionum Marchicarum
CCMagdeburg	= Corpus Constitutionum Magdeburgicarum
Codex dipl. cont.	= Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus
FBPG	= Forschungen zur Brandenburgischen u. Preußischen Geschichte
Hist. Jahrb.	= Historisches Jahrbuch
HRG	= Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	= Herausgeber
HZ	= Historische Zeitschrift
JMBIPr.	= Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzge- bung und Rechtspflege
JZ	= Juristenzeitung
Jg.	= Jahrgang
MGH	= Monumenta Germaniae Historica
m. w. Nachw.	= mit weiteren Nachweisen
N. A.	= Neue Auflage
NCC	= Novum Corpus Constitutionum
NDB	= Neue Deutsche Biographie
N. F.	= Neue Folge
n., Nr., Nrn.	= Nummer(n)
o. O.	= ohne Ort
Qu.	= Quaestio
Sav. Zeitschrift	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
Sp.	= Spalte
vgl.	= vergleiche
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. ABSCHNITT

1. Kapitel

Einführung in die Thematik

Als *Kabinettsjustiz* bezeichnet man heute gemeinhin „die im absolutistischen Staat auf die oberste Gerichtsgewalt des Landesherrn gestützten Eingriffe in die Rechtspflege“¹ und umschreibt damit schlagwortartig, häufig mit einer abwertenden Tendenz, diejenige Form der Justizgewährung, die zu einem der Wesensmerkmale des „Absolutismus“ geworden ist. In diesem Zeitalter wurde die Rechtspflege geprägt durch eine persönliche Teilnahme der Herrscher vor allem an der Strafjustiz. Jedoch auch Eingriffe in die Ziviljustiz waren nicht selten und wurden durch ein Supplikenunwesen² immer wieder herausgefordert.

Eine nähere Betrachtung der damaligen Rechtspraxis zeigt, daß sich die von dem Landesherrn — aus dem Kabinett heraus — geübte Justiz in den verschiedensten Formen äußern konnte: In der Strafrechtspflege übte der Monarch seinen Einfluß vor allem über das *Bestätigungsrecht* aus. Die Gerichte hatten dem Landesherrn wichtige Sprüche in Strafsachen vor der Vollstreckung manchmal aber auch vor der Publikation zur Bestätigung vorzulegen. Zahlreiche Beispielfälle belegen, daß die absoluten Herrscher im Rahmen dieses *Bestätigungsverfahrens* — über dessen engeren Wortsinn hinaus — sehr wohl das Recht für sich in Anspruch nahmen, durch eigenes richterliches Urteil den Spruch der Gerichte zu mildern aber auch zu schärfen³.

Bildeten die Landesherrn daher aufgrund dieses Bestätigungsrechtes die eigentliche „selbst rechtsprechende Spitze der Strafjustiz“⁴, so konnten sie einen Rechtsfall in Ausübung ihres höchsten Richteramtes

¹ *Brockhaus-Enzyklopädie*, Bd. 9, Wiesbaden 1970, S. 589.

² Vgl. dazu neuerdings *Hülle*, Das Supplikenwesen in Rechtssachen, Sav.Z. 1973, S. 194 ff.

³ Vgl. die unten, 4. Abschn., 4. Kap. gegebene Übersicht von Strafschärfungen durch die Preußischen Könige.

⁴ Eb. *Schmidt*, Rechtssprüche und Machtsprüche der preußischen Könige des 18. Jahrhunderts, Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Klasse, Bd. 95, Heft 3, Leipzig 1943, S. 14.

ex plenitudine potestatis aber auch unmittelbar selbst entscheiden, ohne, daß es eines vorangegangenen gerichtlichen Verfahrens bedurft hätte⁵.

Nicht immer klar abgrenzbar von dieser eigenen *richterlichen* Spruch-tätigkeit nahmen die Landesherren zusätzlich das Recht der Begnadigung in Anspruch und wachten somit auch über den Zeitpunkt der eigentlichen Urteilsfindung hinaus über die Durchsetzung der von ihnen verordneten Strafnormen.

Eine genauere Analyse der Strafrechtspraxis absoluter Staaten zeigt, daß die Landesherren ihr oberstes Richterrecht aber auch in der Form ausübten, daß sie durch vielfältige Weisungen an die Gerichte⁶ versuchten, die Entscheidungen von Rechtssachen im Wege einer *Justizaufsicht* bereits vor der Urteilsfindung in ihrem Sinne zu beeinflussen.

*Ogris*⁷ hat daher kürzlich zu Recht darauf hingewiesen, daß man der komplexen Erscheinung der Kabinettsjustiz nicht gerecht würde, wollte man diesen Begriff nur auf die „Fälle der unmittelbaren“ eigenen „Sachentscheidung durch den Landesherrn“ beschränken. Vielmehr umfasse er „auch alle jene Maßnahmen des Landesherrn, die darauf abzielten, auf mittelbare Weise eine bestimmte Entscheidung herbeizuführen“.

Für den einzelnen Inquisiten mußte die landesherrliche Kabinettsjustiz allerdings nicht *zwingend* eine Einbuße an materieller Gerechtigkeit bedeuten, wie es nach der Lektüre eines Teils der einschlägigen Literatur, vor allem des 19. Jahrhunderts⁸, den Anschein haben könnte.

⁵ Vgl. die unten, 4. Abschn., 4. Kap. gegebene Übersicht von eigenen Strafaussprüchen der Preußischen Könige.

⁶ Etwa durch die Anweisungen, ein Verfahren einzuleiten, einzustellen oder aber zu beschleunigen, die Anordnungen, weitere Beweise zu erheben etc. Vgl. etwa die Marginalie *Friedrich Wilhelms I.* vom 13. Juni 1729: „soll der Inquisition Proceß scharf und geschwinde vordt geführt werden“ (*Förster*, *Friedrich Wilhelm I.*, *Urkundenbuch*, Bd. 1, Potsdam 1834, S. 69) sowie seine Anordnungen an den Generalfiskal *Gerbett* vom 18. Februar 1734 bezügl. des gegen den Domprobst v. Bredow geführten Prozesses: „soll ein Ende machen cito“ (*AB*, Bd. 5, 1. Hälfte, S. 608).

⁷ *Ogris*, *Kabinettsjustiz*, in: *HRG*, 11. Lieferung, Berlin 1974, S. 516 und *Ogris*, *De Sententiis Ex Plenitudine Potestatis*, *Festschrift f. Hermann Krause*, Köln 1975, S. 169 ff. (176, 177).

⁸ In der grundsätzlich negativen Beurteilung der Kabinettsjustiz waren sich Staatsrechtslehre und Strafprozeßliteratur des 19. Jahrhunderts einig. Vgl. *Welcker*, *Cabinettsjustiz*, in: *Rotteck / Welcker*, *Staatslexikon*, Bd. 3, 3. Aufl., Leipzig 1859, S. 256 ff.; *Mittermaier*, *C. J. A.*, *Das Deutsche Strafverfahren*, 2. Teil, 4. Aufl., Heidelberg 1846, S. 600 - 605.

Anscheinend fehlte für eine abgewogenere Beurteilung der landesherrlichen oberstrichterlichen Tätigkeit die historische Distanz. Erst die neuere Literatur scheint bereit zu sein, die absolutistischen Herrscher an den Maßstäben *ihres* Zeitalters zu messen. Sie gelangt daher auch zu ausgeglicheneren Urteilen. Vgl. *Eb. Schmidt*, *Rechtssprüche u. Machtsprüche*, S. 3, 4; *Leiser*,

Im Gegenteil! — Die Antinomie der Kabinettsjustiz bestand gerade darin, daß die *summa potestas indivisibilis* des absoluten Herrschers zwar einerseits einer möglichen Willkürjustiz Tür und Tor öffnete, daß sie jedoch andererseits unter Umständen die einzige Voraussetzung für eine gerechte Justizgewährung bot: Nach der Staatslehre des Absolutismus war es eben nur dem Landesherrn erlaubt, zur Wahrung der Gerechtigkeit im Einzelfall von gesetztem aber veraltetem Recht abzugehen⁹, bzw. aus Anlaß einer Urteilsbestätigung das Recht fortzubilden, und es auch für künftige Fälle zeitgemäßerer Vorstellungen anzupassen.

Kabinettsjustiz geübt durch einen sich der Idee der Gerechtigkeit verpflichtet fühlenden Herrscher konnte daher für das in den Formen des Inquisitionsprozesses erstarrte Strafverfahren des absolutistischen Zeitalters ein Segen sein, aber auch ein Unglück, wenn Staatsräson oder persönliche Interessen vorrangige Maximen der Herrschaftsausübung waren. Die Relativierung von Wert und Unwert der Kabinettsjustiz allein durch die Person des Herrschers zeigt aber letztlich nur die Schwäche der Staatsform des Absolutismus überhaupt auf, in deren Werden und Vergehen die Entstehung, die allmähliche Ausformung und schließlich die Aufgabe der Kabinettsjustiz eingebettet ist.

Wie aber die Geschichte des Absolutismus, spätestens seit Beginn des aufgeklärten Absolutismus, die Geschichte des Versuchs seiner Überwindung ist, so kann auch die Geschichte der Kabinettsjustiz nur dargestellt werden als Geschichte des gegen sie gerichteten aktuell politischen und geistigen Kampfes.

Die Darstellung dieser Auseinandersetzungen um die Kabinettsjustiz und deren Einwirkungen auf die Verfassungswirklichkeit im bran-

Strafgerichtsbarkeit in Süddeutschland, Köln 1971, S. 40; *Ogris*, Maria Theresia Iudex, Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österr. Akademie der Wissenschaften, 110. Jg. 1973, Wien S. 232 ff.

⁹ In der rechtshistorischen Erörterung der so vielschichtigen Problematik der ‚Bindung des Richters an das Gesetz‘ dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

Die Feststellung von *Hülle*, Das rechtsgeschichtliche Erscheinungsbild des preußischen Strafurteils, Aalen 1965, S. 62: „Bis tief ins 18. Jahrhundert hinein stand der Richter über dem Gesetz, in dem man nur eine formulierte Regel sah, die Ausnahmen gestattete“, trifft allerdings die Rechtswirklichkeit des 18. Jahrhunderts in Brandenburg-Preußen nicht.

Sicher hat die Rechtspraxis der Gerichte in der gemeinrechtlichen Epoche eine hervorragende Rolle bei der Fortbildung des Inquisitionsprozesses der Carolina gespielt. Die Richter des 18. Jahrhunderts in Brandenburg-Preußen hatten diesen Spielraum im Umgang mit dem Gesetz jedoch nicht mehr.

Die Landesherrn achteten sehr streng darauf, daß die Richter nicht „ge-
linder noch schärfer als die Gesetze“ (CrimO 1717, Cap. X, § 9 Nr. 2) ur-
teilen. Für Österreich galt ähnliches, *Ogris*, Maria Theresia Iudex, S. 240.

Zum Gesetzesbegriff vgl. *Mohnhaupt*, Potestas legislativa u. Gesetzesbegriff im Ancien Régime, Jus commune, Bd. 4, Frankfurt 1972, S. 188 ff.